

Außerordentliche Kündigung eines Berufsausbildungsverhältnisses

Will ein Arbeitgeber einem Auszubildenden außerordentlich wegen einer Pflichtverletzung kündigen, setzt das regelmäßig eine vorherige einschlägige Abmahnung voraus. Erfolgt der Ausspruch der Kündigung durch einen Rechtsanwalt, ist eine Originalvollmacht beizufügen. Das hat das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz im Fall eines Auszubildenden als Maurer in einem Baubetrieb entschieden. Der Auszubildende hatte den Lehrling aufgefordert, einen vorformulierten Aufhebungsvertrag zu unterzeichnen, was dieser ablehnte. Daraufhin erteilte der Arbeitgeber ihm umgehend drei Abmahnungen wegen Nichtvorlage des Berichtsheftes. Als der Auszubildende wegen eines privaten Termins mit seinem Rechtsanwalt entgegen dem ausdrücklichen Verbot des Arbeitgebers den Betrieb 40 Minuten vor Dienstschluss verließ, kündigte der Arbeitgeber außerordentlich durch Rechtsanwaltsschreiben, dem lediglich eine Kopie der Vollmachtsurkunde beilag. In seiner Begründung weist das Gericht darauf hin, dass die drei Abmahnungen als eine Abmahnung anzusehen seien, da sie unter gleichem Datum abgefasst seien. Die Kündigung sei unwirksam, weil eine Originalvollmacht nicht beigelegt gewesen sei und die Gegenseite die Kündigung aus diesem Grund unverzüglich zugewiesen habe. Zudem habe auch kein wichtiger Grund für die Kündigung vorgelegen, weil der Kündigung keine einschlägige Abmahnung vorausgegangen sei. Die Abmahnung wegen der Nichtvorlage der Berichtshefte sei nicht einschlägig gewesen, da es sich nicht um eine gleichartige Pflichtverletzung in Bezug auf die in der Kündigung genannte Pflichtverletzung gehandelt habe. (Urteil des Landesarbeitsgerichts – LAG – Rheinland-Pfalz vom 25. April 2013; Az.: 10 Sa 518/12)

Praxistipp: Erfolgt eine Kündigung durch einen Rechtsanwalt, ist eine Originalvollmacht beizufügen. Eine Kopie ist nicht ausreichend. Weist die Gegenseite die Kündigung aus diesem Grund umgehend zurück, ist die Kündigung aus formalen Gründen unwirksam.